

Gemeinde Niefern-Öschelbronn

Enzkreis

Satzung über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Abs.2 Nr. 2 und 9 Abs.3 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Niefern-Öschelbronn am 17. November 2009 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert 29.11.2016:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Niefern-Öschelbronn erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Niefern-Öschelbronn steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Niefern-Öschelbronn hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund mindestens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.



- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs.2 bleibt unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
 (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
 (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

a) den ersten Hund	84,00 €
b) den zweiten und jeden weiteren Hund	168,00 €
c) jeden gefährlichen Hund i.S.v. § 6	540,00 €
d) jeden weiteren gefährlichen Hund i.S.v. § 6	1.080,00 €
e) jeden Zwinger (bis zu fünf Hunde) i.S.v. § 8	192,00 €

- (2) Werden in dem Zwinger gem. § 8 Abs.1 mehr als fünf Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils fünf weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Abs.1 Buchstabe e).
 (3) Hunde, für die nach § 7 Steuerbefreiung gewährt wird, und Hunde im Sinne von § 6 bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht.
 (4) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

§ 6 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind solche Hunde, bei denen aufgrund ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Menschen oder Tieren besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Hierzu gehören insbesondere Hund der folgenden Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

- a) American Staffordshire Terrier
- b) Bullterrier
- c) Pit Bull Terrier
- d) Bullmastiff
- e) Staffordshire Bullterrier
- f) Dogo Argentino
- g) Bordeaux Dogge
- h) Fila Brasileiro
- i) Mastin Espanol
- j) Mastino Napoletano



- k) Mastiff
- l) Tosa Inu

§ 7 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.
 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
 3. Hunden, die die Prüfung für Therapiehunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben, dauerhaft für ehrenamtliche Einsätze zur Verfügung stehen und deren Halter der ausgebildete Therapeut des Teams Hund/Mensch ist. Der Nachweis über ehrenamtliche Einsätze ist jährlich zu erbringen.
 4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind.
 5. Herdengebrauchshunde, in der erforderlichen Anzahl
 6. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen. Es muss sich hierbei um einen zur Bewachung geeigneten Hund handeln. Befreit wird jeweils nur der erste Hund.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 6 wird keine Steuerbefreiung gewährt.
- (3) Anträge auf Steuerbefreiung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu stellen.

§ 7 a Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigung wird auf Antrag gewährt, für das Halten von Hunden, die die Begleithundeprüfung nach den Vorgaben des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Die Steuerermäßigung beträgt im Kalenderjahr 12,00 € für den ersten Hund und 24,00 € für den zweiten und jeden weiteren Hund.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 6 wird keine Steuerermäßigung gewährt.
- (4) Anträge auf Steuerermäßigung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu stellen.

§ 8 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs.1 e) und § 5 Abs.2 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.



- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.
- (3) Abs.1 findet keine Anwendung auf Hunde im Sinne von § 6.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs.1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. in den Fällen des § 8 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher auf Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 3. in den Fällen des § 7 Abs.1 Nr. 2 nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Abs.1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs.3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs.2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund im Sinne von § 6 hält, hat dies innerhalb eines Monats nach diesem Termin der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für gefährliche Hunde, die nicht einer der in § 6 genannten Rasse angehören.
- (3) Jeder Hundehalter, dessen angemeldeter Hund nach Inkrafttreten dieser Satzung als gefährlicher Hund im Sinne von § 6 einzustufen ist, hat dies innerhalb eines Monats, nach dem die Voraussetzungen des § 6 vorliegen, der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (5) Eine Verpflichtung nach Abs.1 und 4 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (6) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs.4 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11a Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Niefern-Öschelbronn kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 8 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufendenanzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbare Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wiedergefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich der Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs.2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 11 und 11a zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 17. Dezember 1996 außer Kraft. (zuletzt geändert 15.11.2011)

Niefern-Öschelbronn, den 18. November 2009

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim zu Stande kommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.